

28. Ist zur Verfolgung des gegen einen Angehörigen begangenen Diebstahles ein Strafantrag auch dann erforderlich, wenn der Angehörige nur der Inhaber der ihm entwendeten Sache gewesen ist?

St.G.B. §. 247.

III. Straffenat. Ur. v. 29. Mai 1880 g. die Eheleute R.
Rep. 1273/80.

I. Strafkammer des Amtsgerichts Jnowraclaw.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet. Die R.'schen Eheleute sind überführt angesehen, gemeinschaftlich ihrer Mutter beziehungsweise ihrer Schwiegermutter in der Absicht rechtswidriger Zu-eignung eine Summe Geldes weggenommen zu haben, welche von dieser unterschlagen worden war.

Das Instanzgericht hat sie jedoch des Diebstahles nicht schuldig erachtet, weil die Geschädigte erklärt hat, daß sie eine Bestrafung nicht wünsche. Mit Recht ist dieser Ausspruch von der Staatsanwaltschaft als rechtsirrtümlich angefochten. Es kann hier unerörtert bleiben, ob ein unredlicher Besitzer, wie die Staatsanwaltschaft annimmt, als ein Verletzter im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht zu erachten ist. Denn keinesfalls ist die Witwe B. allein durch den zur Frage stehenden Diebstahl verletzt worden. Im Sinne des §. 247 St.G.B.'s ist aber ein Diebstahl „gegen Angehörige“ nur dann verübt, wenn das Delikt thatbestandlich gegen einen Angehörigen ausgeführt, d. i. eine fremde bewegliche Sache einem Angehörigen in der Absicht rechtswidriger Zu-eignung weggenommen, und wenn zugleich der Angehörige allein durch das Delikt betroffen wird. Das Interesse des Staates an der Verfolgung einer Straftat tritt nur dann gegen Rücksichten auf Privat-verhältnisse zurück, wenn letztere sich über den Rechtskreis der zunächst Betroffenen nicht erstrecken. Ist daher der von einem Angehörigen Bestohlene nur der berechtigte oder unberechtigte Inhaber der Sache gewesen, so trifft der Grund, aus welchem die Verfolgung des sogenannten Familiendiebstahles vom Antrage abhängig gemacht ist, nicht zu. Die That ist allerdings zunächst gegen einen Angehörigen gerichtet, beschränkt sich aber in ihrer Wirkung nicht auf dessen Rechtskreis;

sie trifft zugleich und schärfer insbesondere den Eigentümer, welchem der Dieb die Sache dauernd entziehen will, indem er dieselbe seiner ausschließlichen tatsächlichen Verfügungsgewalt unterwirft. Ein Antrag kann daher in vorliegender Sache, in welcher die Beschädigte durch ein Delikt sich die ihr demnächst gestohlene Sache zugeeignet hatte, nicht für erforderlich erachtet werden. Es ist daher das Urteil, welches übrigens von der Auffassung des Instanzrichters aus in Ansehung des Diebstahles auch nur auf Einstellung des Verfahrens, nicht auf Freisprechung der Angeklagten hätte lauten dürfen, insoweit die Angeklagten wegen Diebstahles freigesprochen worden, aufzuheben und unter Aufrechthaltung der den Diebstahl betreffenden, durch die Gesetzesverletzung nicht berührten Feststellungen die Sache insoweit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen."